Kantonsrat St.Gallen 51.05.51

Interpellation Schuler Benken / Hug-Muolen vom 28. November 2005

Bewilligungspraxis bei Bauten ausserhalb der Bauzone

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. Januar 2006

Franz Schuler-Benken und Hans Hug-Muolen stellen in einer Interpellation, die sie in der Novembersession 2005 einreichten, mehrere Fragen zur Bewilligungspraxis bei Bauten ausserhalb der Bauzone.

Die Regierung antwortet zusammenfassend wie folgt:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Bewilligungspraxis für Bauten ausserhalb der Bauzone im Kanton St.Gallen entgegen der Auffassung der Interpellanten grosszügig ist. Das Amt für Raumentwicklung nutzt als zuständige Stelle des Kantons bei Bewilligungen ausserhalb der Bauzone den Ermessensspielraum soweit als möglich zu Gunsten der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers. So wurden im Jahr 2005 von 1486 eingereichten Gesuchen 1207 Gesuche, d.h. rund 81 Prozent, bewilligt. Ebenfalls setzt sich die Regierung im Rahmen von eidgenössischen Gesetzes- und Verordnungsänderungen regelmässig und vehement für Liberalisierungen in diesem Rechtsbereich ein.

Unabhängig von der Bewilligungspraxis ist die Frage der Bewilligungspflicht von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone zu beantworten. Die Bewilligungspflicht von Bauten und Anlagen ist einerseits im Bundesrecht festgelegt, womit der Spielraum der Kantone bei der Umschreibung von bewilligungspflichtigen Tatbeständen von vornherein sehr eng ist. Anderseits hat nach Art. 25 Abs. 2 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (SR 700) bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone zwingend die zuständige kantonale Behörde zu entscheiden, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann. Es besteht damit zurzeit keine Möglichkeit, die Kompetenzen der Gemeinden im Baubewilligungsverfahren ausserhalb der Bauzonen auszuweiten. Die Regierung wird sich allerdings in der vom Bund in Aussicht gestellten Revision des Raumplanungsgesetzes und der damit einhergehenden Neukonzeption des Bauens ausserhalb der Bauzone dafür einsetzen, dass Kompetenzen vermehrt auf Gemeindeebene delegiert werden.

Schon bei der Erarbeitung des III. Nachtrags zum Baugesetz (nGS 32-21 [sGS 731.1], in Vollzug seit 1. Februar 1997), wurden die Möglichkeiten einer Verfahrensvereinfachung im Baubewilligungsverfahren umfassend geprüft und diese – soweit möglich – im kantonalen Baugesetz umgesetzt. Vereinfachungen im Bereich ausserhalb der Bauzone waren dabei nur sehr eingeschränkt möglich, weil nach eidgenössischem Recht bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone die zuständige Stelle des Kantons einbezogen werden muss.

Im Januar 2006 wird das neue einheitliche (elektronische) Baugesuchsformular für den Kanton St.Gallen nach einer Pilotphase im Jahr 2005 eingeführt. Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, die keinen Einfluss auf die Nährstoffbilanz des Landwirtschaftbetriebs haben, kann künftig auf die Einreichung der Hofdüngerbilanz verzichtet werden.

10. Januar 2006